

9. 11. 1915

76

(Revision der Bibliotheken der Volks- und Bürgerschulen und der Lehrerbildungsanstalten.) Der Minister für Kultus und Unterricht hat in einem in den letzten Tagen ergangenen Erlasse angeordnet, daß den Leitungen, beziehungsweise Direktionen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten der Erlaß betreffend die Beaufsichtigung und Benützung der Schülerbibliotheken behufs genauester Befolgung in Erinnerung gebracht werde und sie verpflichtet werden, sämtliche Werke der Schülerbibliothek, soweit deren vollkommene Eignung als erzieherische Jugendschrift nicht in durchaus einwandfreier Weise nachgewiesen erscheint, unperzöglich einer eingehenden Ueberprüfung zu unterziehen. Es ist dafür zu sorgen, daß nicht nur alle Bücher, die ihrem Inhalte nach in staatsbürgerlicher und sittlich-religiöser Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, sofort ausgeschieden, sondern daß vielmehr nur Werke, welche das dynastische Gefühl und die Liebe zum gemeinsamen österreichischen Vaterlande und andre staatsbürgerliche Tugenden bei der Jugend zu wecken und zu fördern geeignet erscheinen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in diese Bibliotheken in entsprechender Anzahl aufgenommen und den Schülern zur Lektüre ausgefolgt werden. Hiedurch darf jedoch der Einstellung auch solcher guter Bücher in die Schülerbibliotheken keinerlei Abbruch getan werden, die bestimmt sind, in den Gemütern der Jugend die Liebe zur engeren Heimat und zur angestammten Nation zu fördern, welche Gefühle durch die Erweckung allgemeiner staatsbürgerlicher Tugenden nur noch veredelt werden sollen. Sollte seitens der Schulaufsichtsorgane die Wahrnehmung gemacht werden, daß einzelne Bücher von manchen Schulen unbeanstandet bleiben, während sie von andern zur Ausschcheidung aus der Schülerbibliothek bestimmt wurden, so wären diese Bücher durch eine vom Bezirksschulrate zu bestellende Kommission nochmals zu überprüfen, welche das Ergebnis dieser Ueberprüfung unter Vorlage einer kurzen Begründung dem Bezirksschulrate behufs Einholung der weiteren Weisung der Landes Schulbehörde vorzulegen haben wird. Sollte diese letztere sich zur Ausschcheidung, respektive zu einem Verbote der Anschaffung veranlaßt sehen, so wären auch die andern Bezirksschulräte des Verwaltungsgebietes hievon im geeigneten Wege zur Donachsichtung zu verständigen. Die Anordnung der Landes Schulbehörde wird gegebenenfalls in den Bibliothekskatalogen an entsprechender Stelle vorzumerken sein. Die bestehenden Bestimmungen in betreff der Volksschulbibliotheken, insbesondere die persönliche Verantwortung der Schulleiter und Lehrer bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken aufzunehmenden Bücher, wird hiedurch nicht berührt.